



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 148174	0351 81920	04.02.2022

Tagesbrief 214/22 vom 04.02.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Corona-Notfall-Verordnung: Regelungen bei Unterschreitung der Belastungswerte der Krankenhausbetten**
- **STIKO kündigt neue Impfpfehlung an**

1. Corona-Notfall-Verordnung: Regelungen bei Unterschreitung der Belastungswerte der Krankenhausbetten

Aufgrund einiger Nachfragen möchten wir nochmals die Regelungssystematik der Corona-Notfall-Verordnung erläutern. Die Notfall-Verordnung löste mit Wirkung ab 22. November 2021 die Corona-Schutz-Verordnung ab. Mit diesen Regelungen von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus-Welle wurden Maßnahmen ergriffen, die auf der Grundlage der alten Fassung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) möglich waren. Die seit 24. November 2021 geltende Fassung des IfSG sieht einige Maßnahmen davon nicht mehr vor. Darüber hatten wir mit [Tagesbrief 184/2021](#) berichtet. Die Sächsische Notfall-Verordnung wurde mehrfach mit Änderungen verlängert. Somit konnten die Maßnahmen, die die Staatsregierung zur Bekämpfung der vierten Welle für notwendig ansieht, fortgeführt werden. Auch die ab 6. Februar 2022 geltende Fassung ist eine Notfall-Verordnung. Das SMS hat angekündigt, für

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

die Folgeregelungen ab März 2022 den „Notfall-Modus“ zu verlassen und wieder zu einer Corona-Schutz-Verordnung zurückzukehren, sofern das Infektionsgeschehen und die Belegung in den Krankenhäusern das zulässt.

In dieser Systematik werden in den **Teilen 1 und 2** der Notfall-Verordnung **Grundsätze und Basisschutzmaßnahmen** festgelegt, **die stets gelten**. Dazu gehören zum Beispiel das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht.

Teil 3 beinhaltet die **Notfallmaßnahmen**, die **grundsätzlich** gelten. Hier finden sich die stärkeren Schutzmaßnahmen und Einschränkungen, die zur Brechung der vierten Welle verfügt wurden. Im Zuge der verschiedenen Änderungsverordnungen wurden allerdings bereits Lockerungen eingeführt. So dürfen ab 6. Februar 2022 50 statt bisher 20 Personen an Beerdigungen unter der 3G-Regel teilnehmen.

In **Teil 4 – Sonderregelungen** werden die sogenannten **Erleichterungen bei „Rückgang des Infektionsgeschehens“** geregelt. Abgestellt wird aber inzwischen nur noch auf die Bettenbelegung. Wenn die Belastungswerte der Krankenhausbetten (1.300 Betten auf den Normalstationen und 420 Betten auf den Intensivstationen) **unterschritten sind, gelten Erleichterungen und Öffnungen abweichend von** den schärferen Bestimmungen aus **Teil 3. Diese Phase ist aktuell erreicht!** Die Belastungssituation in den Krankenhäusern ist nicht so hoch wie noch Ende 2021, sodass die erleichterten Regeln wirken. Würden die Belastungswerte in den Krankenhäusern an drei aufeinander folgenden Tagen wieder überschritten, entfallen die Erleichterungen aus Teil 4 und es gelten dann ab dem übernächsten Tag die schärferen, grundsätzlichen Regeln aus Teil 3 uneingeschränkt.

Die Neuinfektionsinzidenz ist ab dem 6. Februar 2022 kein Schwellenwert mehr für Schutzmaßnahmen. Die derzeit noch geltende Hot-spot-Regelung entfällt damit.

Erleichterungen ab dem 6. Februar 2022 sind insbesondere:

- Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen keiner Teilnehmerbeschränkung,
- Kunden im Einzelhandel benötigen einen Nachweis nach der 3G-Regel (Grundversorgung bleibt ohne Zugangsvoraussetzung, also auch ohne 3 G, aber mit Maske) und die Beschränkung der Öffnungszeiten entfällt,
- in der Gastronomie muss innen wie außen die 2G-Regel Beachtung finden und die Öffnungszeiten sind nicht mehr infektionsschutzrechtlich begrenzt,
- für Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportveranstaltungen mit Publikumsverkehr wird die Zuschauerzahl auf 50 Pro-

zent der Höchstkapazität bzw. maximal 2.000 Personen oder aber 25 Prozent der Gesamtkapazität begrenzt,

- die Kapazitätsbeschränkungen für Messen entfallen und
- bei nicht-touristischen Übernachtungen reicht ein Nachweis nach der 3G-Regel aus.

Teil 5 beinhaltet die Ordnungswidrigkeiten sowie das In- und Außerkrafttreten der Verordnung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. STIKO kündigt neue Impfempfehlung an

Die Ständige Impfkommission des Bundes (STIKO) [kündigt die Aktualisierung ihrer COVID-19-Impfempfehlung an](#) und empfiehlt neben den bisherigen COVID-19-Impfstoffen den Impfstoff Nuvaxovid des Herstellers Novavax zur Grundimmunisierung von Personen ab 18 Jahren. Eine zweite Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff nach abgeschlossener Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung empfiehlt die STIKO gesundheitlich besonders gefährdeten bzw. exponierten Personengruppen. Beide Beschlusssentwürfe sind soeben in das vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren gegangen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer